

RS OGH 1957/3/6 3Ob117/57, 3Ob127/82, 3Ob56/84, 3Ob175/19k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.03.1957

Norm

EO §68

Rechtssatz

Zu einer Beschwerde nach § 68 EO sind nicht nur die Parteien des Exekutionsverfahrens, sondern auch dritte Personen berechtigt, wenn über Gegenstände, die sich in ihrer Gewahrsame befunden haben, anlässlich eines Exekutionsvollzuges vom Vollstreckungsorgan verfügt wurde, so auch in der Form, dass die Gegenstände einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 117/57

Entscheidungstext OGH 06.03.1957 3 Ob 117/57

- 3 Ob 127/82

Entscheidungstext OGH 27.10.1982 3 Ob 127/82

nur: Zu einer Beschwerde nach § 68 EO sind nicht nur die Parteien des Exekutionsverfahrens, sondern auch dritte Personen berechtigt, wenn über Gegenstände, die sich in ihrer Gewahrsame befunden haben. (T1)

- 3 Ob 56/84

Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 56/84

Auch; SZ 57/99

- 3 Ob 175/19k

Entscheidungstext OGH 11.09.2019 3 Ob 175/19k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0002097

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at